

## F. Schlussbetrachtungen

„Die akademische Gerichtsbarkeit der Universität Heidelberg“, wie sie im Titel der Arbeit genannt wird, bestand nie als festumgrenzte, aus Gesetzen klar hergeleitete Institution. Vielmehr handelt es sich um eine personenbezogene Jurisdiktion, die zwar zum Teil auf Gründungsurkunden und Statuten beruht, aber auch gewohnheitsrechtliche Elemente aufweist. In den akademischen Gesetzen, die unter der badischen Herrschaft umfangreicher werden, war die Gerichtsbarkeit nur skizzenhaft beschrieben. Wichtige Aspekte wurden ad hoc durch den Senat geregelt oder – bei bedeutenderen Angelegenheiten – ein Votum der Regierung eingeholt.

Die Lückenhaftigkeit der geschriebenen Regeln und deren Anpassung oder Nichtbeachtung bei wichtigeren Fällen ist, wie der Vergleich mit der ungleich jüngeren Universität Göttingen zeigt,<sup>2312</sup> typisch für die akademische Gerichtsbarkeit.

Geprägt wird die universitäre Rechtsprechung von zwei Spannungsfeldern. Zum einen dem zwischen der Universität als Organisation und der jeweiligen Regierung, zum anderen dem zwischen dem professoralen Selbstverständnis als Lehrer und der Ausübung hoheitlichem Zwangs gegenüber den Schülern. In Konflikt mit der Regierung kommt der Senat – über Jahrhunderte gleichzeitig legislative und judikative Gewalt der Universität – wiederholt, wenn die Disziplin der Studenten aus staatlicher Sicht gesunken war.

Besonders war auch das Verhältnis zwischen Student und Universität. Durch die Immatrikulation, zeitweise verbunden mit einem Eid oder einer Handtreue, unterwirft sich der Student dem universitären Regime einschließlich der Sondergerichtsbarkeit. Auf diesen Akt der Unterwerfung beruft sich der Senat beispielsweise im Duelledikt von 1676.

Ob es sich bei den akademischen Lehrern um besonders milde „väterliche“ Richter handelt, wie in der Literatur zur Universitätsgerichtsbarkeit zum Teil angemerkt, kann auf der Grundlage der überlieferten Akten nicht beurteilt werden. Auffällig erscheinen einzelne milde Urteile, wie etwa im beschriebenen Fall Lanius, in dem statt auf Todesstrafe auf Relegation erkannt wurde. In anderen Zeiten und Zusammenhängen kam es auch zu durchaus strengen Urteilen, wie beispielsweise nach dem Auszug nach Fran-

---

2312 Brüdermann, S. 106f.

kenthal 1828. Schon 1779 verteidigte sich die Universität in einer Denkschrift an den Kurfürst gegen den Vorwurf, sie wäre „zu gelind in der Bestrafung“.<sup>2313</sup>

Die Heidelberger akademische Gerichtsbarkeit wird erst spät abgeschafft. Nach dem Mittelalter erfolgte reichsweit eine Welle der Einschränkung, die mit der Gründung der neuzeitlichen Universitäten wie Kiel, Halle und Göttingen wieder ins Gegenteil verkehrt wurde. Die eigenständige Rechtsprechung wird als Werbemaßnahme gesehen,<sup>2314</sup> die Studienzeit als Phase vor dem Ernst des Lebens verstanden.<sup>2315</sup> Auch der Heidelberger Senat erklärte ausdrücklich die ihm „anvertraute Zöglinge mehr durch väterliche Güte als durch strenge Gesetze, ihrem erhabenem Berufe gemäß“ behandeln zu wollen.<sup>2316</sup> Das Badische Innenministerium sieht 1809 „das eigentliche Gepräge der den Academien anvertrauten Gerichtsbarkeit in jener Mischung der Obrigkeitlichen mit der väterlichen Gewalt“.<sup>2317</sup> Auch Zöpfl schreibt 1832: „aus dieser Rücksicht ist es nothwendig, daß auf den Universitäten an die Stelle der väterlichen Aufsicht und Rüge die Disciplinar-Gewalt der Lehrer trete, welche durch ihren Ausschuß, dem Senat, ausgeübt wird“<sup>2318</sup>

Angesichts der großen Bandbreite innerhalb der Studentenschaft – zwischen dem Adligen oder reichen Bürgersohn, der eine Führungsposition im Staat anstrebt und deshalb an der Juristischen Fakultät studiert und dem armen, kirchlich geförderten Theologiestudenten – dient die akademische Gerichtsbarkeit als verbindende Klammer, als Gleichmacher und Rahmen.<sup>2319</sup>

Kritik am wenig strengen Vorgehen gegen straffällige Studenten übte Großherzog Ludwig von Baden im Zusammenhang mit dem Auszug der Studenten nach Frankenthal im Jahr 1828. Zu den Gründen der Professoren für ihr Vorgehen schreibt er:<sup>2320</sup>

*theils auch in der zu verderblichen Folgen führenden Absicht, die akademische Jugend, mit deren unüberlegten Streichen man Nachsicht tragen müsse, nicht Bestrafungen auszusetzen, welche ihr für ihre künftige Lebensbahn nachtheilig werden könnten. Alle, welche dieses thun, scheinen*

2313 UAH RA 3413.

2314 Gundelach, S. 35f.

2315 So bereits Meiners I, S. 107 im Jahr 1801.

2316 Da die Disziplin nachgelassen hatte, drohte der Senat in seiner Veröffentlichung vom 20. Februar 1805 aber auch mit gesteigerter Strenge, siehe UAH RA 5432 und im Anhang XX.

2317 Verordnung vom 18. Dezember 1809 in UAH RA 4610, fol. 179ff.

2318 Zöpfl, S. 13.

2319 Brandt in: Deutschlands Weg in die Moderne, S. 124.

2320 UAH RA 5504.

*aber nicht zu bedenken, daß es für den Flor der Universität weit vorteilhafter sei u daß ihr guter Ruf im Ausland u im Innland bei Eltern u Vormündern weit mehr begründet würde, wenn die, welche sich in die gesetzliche Ordnung nicht fügen wollen, in kleiner Zahl von Zeit zu Zeit entfernt würden, als wenn aus Mangel an Aufsicht u pflichtmäßigem Streben die Anordnungen an Tag u zur Strafe zu bringen, die Gesetzlosigkeit den höchsten Grad erreicht u zur öffentlichen Störung aller Ruhe, Ordnung u Sitte geführt hat*